

Im übrigen erscheint der Vorgang des Registrierens jetzt in einem anderen Licht. Nicht ein einziger Registrator ist am Werk gewesen, der nur ganz selten einmal die Feder einem Gehilfen überließ. Sondern schon im 3. Buch, später häufiger wird der Hauptschreiber von anderen Händen unterbrochen. Und dieses Wechseln der Hände scheint die äußere Entsprechung zu der geringeren Sorgfalt zu sein, die man im weiteren Verlauf des Pontifikats auf das Registrieren verwandte¹⁴⁾.

III. Privilegienregister oder Formularsammlung?

E. Caspar hatte angenommen, daß es neben dem erhaltenen Briefregister Gregors VII. (Reg. Vat. 2) noch ein Privilegienregister desselben Papstes gegeben habe, und als Rest dieses zweiten Registers die Urkunde für Banzi (JL 4929) angesprochen, die auf einem der dem Briefregister vorgebundenen Pergamentblätter steht¹⁾. H. W. Klewitz behauptete dagegen, ein gesondertes Privilegienregister habe niemals existiert, die Banzi-Urkunde sei lediglich „das von Gregor VII. zur Norm erhobene Privilegien-Formular, das als Muster zur weiteren Verwendung vom Kanzler ... aufbewahrt wurde“²⁾. Er übersah dabei, daß das „Privilegien-Formular“, welches so vielen Urkunden Gregors VII. als Vorlage gedient haben soll, schon deshalb nicht die im Reg. Vat. 2 erhaltene Urkunde sein kann, weil diese gar nicht vollständig ist, vielmehr am Schluß ihrerseits auf eine anderswo stehende Formel verweist: *Requere-tur ut supra usque ad id quod ait* etc. Die Blätter, auf denen das Banzi-Privileg kopiai überliefert ist, müssen also ursprünglich zu einem umfangreicheren Heft gehört haben, in dem eine ähnliche Urkunde mit vollständigem Formular zu finden war. Außerdem sieht Klewitz sich selber zu dem Eingeständnis gezwungen, daß es von dem „Banzi-Formular“ zwei verschiedene Fassungen gegeben hat³⁾. Caspar hatte nämlich gezeigt, daß die Banzi-Urkunde im Reg. Vat. 2 nachträglich an ein paar Stellen verändert worden ist, und zwar nicht, wie Klewitz⁴⁾

¹⁴⁾ S. u. S. 123 ff.

¹⁾ Caspar, MGH Epp. sel. 2, S. 632—635.

²⁾ H. W. Klewitz, Das „Privilegienregister“ Gregors VII., in: ders., Ausgewählte Aufsätze zur Kirchen- und Geistesgeschichte des Mittelalters (1971) S. 331—342, bes. 332 [ursprünglich erschienen in: AUF 16 (1939)].

³⁾ A. a. O. S. 341.

⁴⁾ A. a. O. An diesem Irrtum dürfte Caspar mitschuldig gewesen sein, der an den fraglichen Stellen im Variantenapparat unter der Rubrik „Empfängerüberlieferung“ zwar richtig die Übereinstimmung des Originals mit der unkorrigierten Registerfassung andeutet, in den Fußnoten dagegen „JL. 4929“ (das ist das